

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Stadt Leipzig  
Amt 61  
04092 Leipzig

5

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

Ihre Nachricht vom  
30.09.2016

**Bebauungsplan Nr. E-237 der Stadt Leipzig "Am Wachberg" 2.  
Änderung (Vorentwurf)**

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-3016.30/144/20

Dresden, den 01.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Stadt Leipzig – Dezernat Stadtentwicklung und Bau vom 30.09.2016, Zeichen: ohne
- [2] mit [1] überreichte Unterlagen:
  - Begründung
  - Plan mit aufzuhebenden Teilbereichen
  - Gestaltungsplan
- [3] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1:50.000 – Blatt 2565 Leipzig, 1996 (digitale Version des LfULG)
- [4] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- [5] Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001 – Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22.10.2001

Hausanschrift:  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 2  
August-Böckstiegel-Str. 1  
01326 Dresden

[www.sachsen.de/lfulg](http://www.sachsen.de/lfulg)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit der Buslinie 63  
Haltestelle Pillnitzer Platz

- [6] Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008.
- [7] Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 15.06.1999 – Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 20.05.1999 (SächsABG)
- [8] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates, vom 05.12.2013

## **1 Prüfungsergebnis**

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken gegen den mit [2] überreichten Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E-237 "Am Wachberg" in Leipzig - OT Burghausen-Rückmarsdorf. Hinsichtlich des angefragten Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher keine rechtlichen Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen auch wir, wie bereits in den Planungsunterlagen erwähnt, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten.

Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

## **2 Hinweise Geologie**

### **2.1 Allgemeine geologische Verhältnisse im Plangebiet**

In Auswertung von [3] und [4] stehen im Plangebiet unter einer Mutterbodenschicht bzw. einer ggf. vorhandenen anthropogenen Auffüllung (bebaute Geländeabschnitte) bereichsweise >15 m mächtige glazifluviale Sande und Kiese (gfQS1n-2v) an (Bereich Falkenweg). Lediglich am östlichen Rand des Plangebietes (Miltitzer Straße) sind in [3] oberflächennah Geschiebemergel und -lehm (Grundmoräne - gQS1) kartiert.

Die Sande/Kiese stellen potentielle Grundwasserleiter dar. So sind im Bereich Falkenweg in 2 Bodenaufschlüssen Grundwasserstände nach Bohrende von 12,80 m bzw. 15 m unter Bohransatzpunkt dokumentiert. Eine verstärkte Grundwasserführung, mit zunehmenden geringeren Grundwasserflurabständen, ist insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder während niederschlagsreicher Zeiten nicht auszuschließen. Die Geschiebemergel und -lehme sind als Grundwassergeringleiter (-hemmer) anzusprechen.

## 2.2 Baugrunduntersuchung

Sofern im Plangebiet Baumaßnahmen vorgesehen sind und keine standortkonkreten zu den Untergrundverhältnissen (u. a. Schichtenaufbau, Ermittlung gesteinsphysikalischer Kennwerte, Grundwasserverhältnisse) vorliegen, empfehlen wir, eine der Bauaufgabe angepasste Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchzuführen. Ggf. erforderlich hydrogeologische Untersuchungen (z.B. Klärung der Versickerungseigenschaften des Untergrundes) sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden, wie dies auch im Kapitel 5.1 der Begründung in [2] empfohlen wird.

## 2.3 Regelungen des Lagerstättengesetzes und SächsABG

Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht nach [5] und [6] Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG.

Wir bitten die Stadt Leipzig, der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG die Ergebnisse von geologischen Untersuchungen (z.B. Baugrundgutachten) zur Verfügung zu stellen, damit wird die darin enthaltenen geologischen Informationen in unsere Archiv aufnehmen können. Allgemein wird in diesem Zusammenhang auf § 11 SächsABG (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) in [7] hingewiesen.

## 2.4 Geodaten

In Auswertung des Geodatenarchivs [4] liegen aus dem nördlichen Plangebiet bereits geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen vor. Diese können bei Interesse unter dem Link (Geologische Aufschlüsse in Sachsen) <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm> recherchiert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Anfrage an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de).

Weitere Geodaten, wie z.B. geologische Karten ([www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de), <http://www.sachsenatlas.de/> Karte) oder die hydrogeologische Übersichtskarte HÜK 200 mit spezifischen Angaben u.a. zum Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/26715.htm>) stehen unter den angegebenen Internetverbindungen zur Verfügung.

## 3 Hinweise natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten bzw. für das uns keine Prognosewerte zu Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorliegen. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dement-

sprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU [8] nennt als maximalen Referenzwert  $300 \text{ Bq/m}^3$ , oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft  
Radonberatungsstelle

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

Mit freundlichen Grüßen

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

Stadt Leipzig  
Dez. Stadtentwicklung und Bau  
Martin-Luther-Ring 4-6  
04109 Leipzig

**Bebauungsplan Nr. E-237 "Am Wachberg", 2. Änderung einschließlich  
Aufhebung von Teilbereichen  
Stadt Leipzig, (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange  
2016/1200**

Ihre Nachricht vom  
30.09.2016

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31- 4772-01/2016/1200

Freiberg, 25. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 30. September 2016 beteiligten Sie das  
Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben  
genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Schönau  
mit dem Aufschluss eines neuen Abbaufeldes Schönau III. Das geplante  
Abbaufeld Schönau III grenzt mit der westlichen Abbaugrenze an die  
Miltitzer Straße und somit an die von der Aufhebung des Geltungsbereiches  
betroffenen Teilbereiche B und C unmittelbar an.

Für die Erweiterung des Kiessandtagebaus ist gemäß § 52 Abs. 2a  
Bundesberggesetz (BBergG) ein Rahmenbetriebsplan aufzustellen und ein  
bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zur Vorbereitung  
der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung fand am 19. September  
2016 ein Scoping-Termin statt. Im Ergebnis des Scoping-Termins wurde  
festgestellt, dass im Vorfeld zur bergrechtlichen Antragstellung beim  
Sächsischen Oberbergamt ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15  
Raumordnungsgesetz (ROG) mit einem Zielabweichungsverfahren gemäß  
§ 16 Sächsischem Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) erforderlich ist.

Zum Scoping-Termin waren auch Vertreter der Stadt Leipzig vertreten, so  
dass eine Tischvorlage zum beabsichtigten Kiessandabbau im Feld Schönau  
III und die Niederschrift zu diesem Termin in der Stadtverwaltung vorliegen.  
Diese Tischvorlage stellt jedoch keine verbindliche Planung dar. Konkrete  
Planungen werden im Ergebnis des Scoping-Termins und des Raum-

Hausanschrift:  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

Bereitschaftsdienst  
außerhalb der Dienstzeiten:  
+49 151 16133177

Besuchszeiten:  
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für  
Besucher  
können gebührenpflichtig auf dem  
Untermarkt und im Parkhaus an  
der Beethovenstraße genutzt  
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

ordnungsverfahrens mit der Erstellung des Rahmenbetriebsplanes und dem Antrag auf Planfeststellung erfolgen.

Das Sächsische Oberbergamt empfiehlt deshalb, sich  AG über den geplanten Antragsgegenstand und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Westlich Ihres Planvorhabens befand sich die Sandgrube Rückmarsdorf.

Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nach den uns vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

von 36 Amt für Umweltschutz  
über  
an 61 Stadtplanungsamt

Umlauf

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

Datum

9. Dez. 2016

**Bebauungsplan Nr. E-237 „Am Wachberg“  
2. Änderung, einschließlich der Aufhebung von Teilbereichen  
Vorentwurf (Sachstand: 13.09.2016)**

Zum Vorentwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E-237 „Am Wachberg“, einschließlich der Aufhebung von Teilbereichen nimmt das Amt für Umweltschutz wie folgt Stellung:

**Vorhaben**

Für den Teilbereich A mit einer Flächenausdehnung von ca. 4,3 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den individuellen Wohnungsbau in Form von Einfamilienhäusern bei deutlich reduzierter Bebauungsdichte sowie unter Berücksichtigung weiterer umweltschützender Anforderungen geschaffen werden.

Die Fläche des Teilbereiches C (ca. 4,7 ha) wird für die Entwicklung von Wohnbauflächen am Stadtrand nicht mehr benötigt (STEP Wohnungsbau und Stadterneuerung, Teilplan Wohnungsbau) und bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Der FNP der Stadt Leipzig wurde entsprechend geändert. Der bestehende B-Plan wird im Teilbereich B (ca. 7,3 ha) aufgehoben und zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt.

**Umweltprüfung/Umweltbericht (Kapitel 7.)**

**Schutzgut Klima**

Für das Plangebiet wurde bereits ein Klimacheck durchgeführt. Dabei wurden folgende Punkte herausgearbeitet:

**Kaltluftentstehungsgebiet**

Das Plangebiet befindet sich in einem Kaltluftentstehungsgebiet mit direktem Bezug zu angrenzenden Siedlungsbereichen. Diese sind nach Aussagen der Stadtklimauntersuchung 2010 als bioklimatisch belastet einzustufen. Um relevante Auswirkungen auf die umliegende Bebauung zu verhindern, ist die Grundflächenzahl zu minimieren.

Dank der Aufhebung des B-Planes im Teilgebiet C hat das verbleibende Plangebiet keine relevanten Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr der Stadt Leipzig. Eine Angabe zur GRZ fehlt im Vorentwurf. Aufgrund der vorliegenden Entwurfplanung (Gestaltungsplan) kann jedoch von einer lockeren Bebauung - ohne Inanspruchnahme von § 19 Abs. 4 BauNVO - ausgegangen werden.

**Erneuerbare Energien**

Neubaustandorte sind wärmeseitig vorrangig mittels erneuerbarer Energien zu versorgen. Das Plangebiet ist deshalb solaroptimiert auszurichten. Die Grundstücksgrößen sind so zu wählen, dass die Möglichkeit zur Errichtung einer geothermischen Anlage grundsätzlich gegeben ist.

### Nutzung von Solarenergie

Durch eine vorrangig südliche Ausrichtung der Dachflächen kann ein möglichst hoher Anteil an Wärme in Form von Sonnenenergie bereitgestellt werden. Der vorliegende Planentwurf sollte bezogen auf dieses Anliegen optimiert bzw. korrigiert werden.

Der in der Anlage zum Vorentwurf enthaltene Gestaltungsplan unterscheidet sich im nordwestlichen Plangebietsteil bezüglich der Gebäudeausrichtung vom städtebaulichen Konzept auf Seite 17 der Begründung.

Vier der Gebäude waren mit Planungsstand 05/2016 (S. 17) bereits um 90° gedreht. Diese Ausrichtung sollte unbedingt wieder in den B-Plan übernommen werden. Weitere sechs Gebäude im nordwestlichen Plangebietsteil bieten sich auf Grund ihrer direkten östlich bzw. westlich angrenzenden Lage zu den vorgenannten Gebäuden im Interesse einer besseren Solarausnutzung ebenfalls für eine Drehung um 90° an und sollten entsprechend ausgerichtet werden.

aus  
datensc  
hutzrec  
htlichen

Gründe

Die Gebäude entlang der südöstlichen und der südwestlichen Erschließungsstraße (An der Sandgrube, Sachsenlinie) stehen auf Grund der Straßenausrichtung und der Ausrichtung der Häuserfronten parallel zu den Erschließungsstraßen zu einem hohen Anteil ebenfalls nicht ideal.

### Energieverbrauch/Dämmstandard

Unter Beachtung des Erneuerbaren Energie- und Wärmegesetzes/EEWärmeG sollte z. B. durch einen erhöhten Dämmstandard der Gebäude (Passivhausstandard oder  $\geq 30\%$  unter den Anforderungen der geltenden Energieeinsparverordnung/EnEV) eine Reduzierung des Wärmebedarfes angestrebt werden.

Bei den mit dieser Forderung verbundenen wirtschaftlichen Sachfragen sind u. a. mögliche Fördermittel sowie die resultierenden Lebenszykluskosten aber auch eine bessere Vermarktbarkeit durch geringere Betriebskosten zu betrachten.

### Schutzgut Boden

#### Begrenzung der Bodenversiegelung (§ 1 a Abs. 2 BauGB)

Die Bodenversiegelung, insbesondere der Verkehrsflächen, sollte angepasst an den Siedlungscharakter des Plangebietes (nur geringer Durchgangsverkehr) auf das notwendige Maß begrenzt werden (minimierte asphaltierte Straßenbreite, randlich Schotterrasen als Ausbaumaterial, Gestaltung von Mischverkehrsflächen).

Befestigte Flächen, wie Pkw-Stellplatzflächen und Straßenränder sollten mit wasserdurchlässigen bzw. wasseraufnehmenden Materialien - vorzugsweise Rasengittersteine bzw. Schotterrasen (Straßenränder) oder hinsichtlich der Versickerungsleistung vergleichbaren Oberflächenbefestigungen (Ökopflaster mit großen Fugen, ...) oder Materialkombinationen (z. B. Fahrspuren eingefasst in Schotterrasen!) - befestigt und/oder begrünt werden.

Die einstrahlungsbedingte Aufheizung befestigter Bodenoberflächen kann durch die Verwendung von großkronigen Bäumen (StU: mindestens 20 – 25 cm) zur Verschattung minimiert werden.

### Schutzgut Wasser

#### Rückhaltung und Verwendung von Niederschlagswasser

Mit Wasser ist sparsam und ökologisch sinnvoll umzugehen. Durch die sich verändernden klimatischen Bedingungen ist perspektivisch - insbesondere in den Sommermonaten - im Raum Leipzig mit deutlich weniger Niederschlägen zu rechnen.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte deshalb in einem für die Versorgung der Grünflächen erforderlichen Maß in Rückhaltanlagen (z. B. Zisternen) auf den Grundstücken zurückgehalten und verwendet werden. Bevorratetes Niederschlagswasser dient der ausreichenden Versorgung der begrünter Flächen und fördert die lufthygienischen und bioklimatischen Standortbedingungen (siehe Bebauungsplan E-238, textliche Festsetzung F. 9 zur Bevorratung von Niederschlagswasser in Zisternen von 75 l/m<sup>2</sup> Dachfläche).

Bevorratetes Niederschlagswasser dient der ausreichenden Versorgung der begrünten Flächen bzw. der Hausgärten und fördert wirkungsvoll die bioklimatischen Standortbedingungen. Nicht verwertbares Niederschlagswasser kann über einen Überlauf auf dem Grundstück versickert, im Haushalt genutzt oder sachgerecht entsorgt werden.

### **Schutzgut Flora/Fauna**

#### **Begrünung der nichtbebaubaren Grundstücksflächen**

Die nichtbebaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

Für die seitliche Abgrenzung der einzelnen Grundstücke sollten, wie für die Vorgärten ange-dacht, ebenfalls Einfriedungen in Form von Hecken festgesetzt werden, um u. a. dem artenschutzfachlichen Anliegen der Bereitstellung von Nistplätzen für Brutvögel gerecht zu werden.

Die zu pflanzenden Bäume sind so anzuordnen, dass eine möglichst umfassende Verschattung erfolgt und bioklimatisch vorteilhafte Standortbedingungen befördert werden können.

#### **Beleuchtungsanlagen zum Schutz nachtaktiver Lebewesen**

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebietes „Am Wachberg“ und im näheren Umfeld des Landschafts- bzw. Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ (Bereich: Bienitz).

Für die Beleuchtungsanlagen (öffentliche Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung der privaten Grundstücksflächen) sollten zum Schutz nachtaktiver Lebewesen Leuchten mit insektenverträglicher Ausstattung und folgenden Eigenschaften verwendet werden: geringer UV-Anteil, geschlossene Leuchtkörper mit geringer Oberflächentemperatur, geringe Lichtverschmutzung durch niedrige Leuchtkörperhöhe und konzentrierte Lichtlenkung (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED mit - nach Herstellerangaben - nachweislich geringem UV-Anteil).

### **Schutzgut Menschen**

#### **Verkehrslärmschutz**

Entsprechend Lärmkartierung 2012 der Stadt Leipzig werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (55 dB (A) im Tageszeitraum, 45 dB (A) im Nachtzeitraum) im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplangebietes (Teilbereich A) nachts leicht überschritten.

Die Lärmpegel betragen bis zu 47 dB(A) in der Nacht. Aufgrund dieser geringen Überschreitung werden aktive Schallschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig und damit als nicht erforderlich angesehen. Durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden der Gebäude werden mögliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 ausreichend ausgeglichen.

### **Schutzgut Luft**

#### **Luftreinhaltung**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind keine Beanstandungen zur Luftreinhalteplanung verbunden. Die Flächenbelastungen für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> liegen im Jahresmittel jeweils unter 20 µg/m<sup>3</sup>. Auch die Luftschadstoffbelastung an der Miltitzer Straße ist bezüglich PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> im Jahresmittel kleiner als 20 µg/m<sup>3</sup>. Die Umweltqualitätsziele der Stadt Leipzig sind eingehalten. Diese Einschätzung basiert auf der Luftschadstoffmodellierung zum Luftreinhalteplan (Stand: 05/2016) für das Jahr 2015. Diese berücksichtigt die Luftschadstoffbelastung an Straßen und in der Fläche (1 x 1 km - Areale).

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

## Stadt Leipzig - Hausmitteilung

von 36 Amt für Umweltschutz  
über  
an 61 Stadtplanungsamt

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

Datum 17. JAN. 2018

### **Bebauungsplan Nr. E-237 „Am Wachberg“, 2. Änderung - Lärmschutz Verkürzung des Lärmschutzwalles nördlich Wachbergallee/Ecke Miltitzer Straße Schalltechnische Untersuchung, Bericht 4640/17 vom 12.12.2017, IB Goritzka und Partner**

Zum Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 12.12.2017 des Ingenieurbüros Goritzka und Partner - Verkürzung Lärmschutzwall - nimmt das Amt für Umweltschutz wie folgt Stellung:

#### **Untersuchungsziel**

Ziel der Untersuchung war es, nachzuweisen, dass trotz einer Verkürzung des Lärmschutzwalles nördlich Wachbergallee/Ecke Miltitzer Straße die Beurteilungspegel an der nächstgelegenen Wohnbebauung die Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet/WA einhalten und die vorgesehene Verkürzung des Lärmschutzwalles keine wesentliche Zunahme der Lärmbelastung an der bereits vorhandenen Wohnbebauung am Bussardweg bewirkt.

#### **Bewertungsgrundlagen**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wachberg“ ist im Untersuchungsgebiet eine Änderung der Gebietskategorie von Mischgebiet/MI in ein allgemeines Wohngebiet/WA vorgesehen. Eine Ansiedlung von Gewerbelärmquellen im Einzugsbereich des WA soll die 2. Änderung des B-Planes ausschließen. Die entscheidende Emissionsquelle stellt der von der Miltitzer Straße/Wachbergallee ausgehende Verkehrslärm dar. Für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sind deshalb die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für ein allgemeines Wohngebiet/WA - 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts – zugrunde zu legen.

#### **Ergebnisse**

Im Kapitel 6.4 des o. g. Gutachtens wird nachgewiesen, dass sowohl im IST-Zustand (vorhandener Lärmschutzwall) als auch im PLAN-Zustand (verkürzter Lärmschutzwall + vorgesehene Bebauung) die Beurteilungspegel am nächstgelegenen Immissionsort (vorhandenes Gebäude auf der Ostseite des Bussardweges - IO 5 bis IO 8) mit maximal 51,1 dB(A) tags und 43,7 dB(A) nachts unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 liegen. Die Forderungen des aktiven Lärmschutzes werden eingehalten.

Die Differenz zwischen Plan- und Istzustand liegt bei maximal + 0,1 dB(A) (IO 6, 1. OG) und ist damit als nichtsignifikant zu bewerten. Da bereits für den nächstgelegenen Immissionsort IO 6 lediglich eine nicht-signifikante Erhöhung des Beurteilungspegels festgestellt werden kann, kann auch für die Gebäude auf der Westseite des Bussardweges eine signifikante Erhöhung des Beurteilungspegels ausgeschlossen werden.

Bei der Bewertung des Lärmschutzes im Planzustand wurde von einer Schallabschirmung durch die dann vorhandene Neubebauung ausgegangen. Aus diesem Grund sollte einem Rückbau des vorhandenen Lärmschutzwalles nur im Einklang mit der Neubebauung der Grundstücke östlich des Bussardweges zugestimmt werden.

Die Forderung des Stadtplanungsamtes nach Vermessung der Höhe des Lärmschutzwalles (Miltitzer Straße bis Oberkante LSW) zur Übernahme als Festsetzung in den B-Plan wird unterstützt.

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet

da ich in Rückmarsdorf wohne, möchte ich mich heute als Privatperson zum B-Plan E-237 "Am Wachberg" an Sie wenden.

Die Intentionen der 2. Änderung werden aus meiner Sicht begrüßt.  
Für den Westraum Leipzig und speziell für Rückmarsdorf stellt der Wasserturm auf dem Wachberg eine weit hin sichtbare und markante Landmarke dar.  
Aus diesem Grund sollten wesentliche Sichtbeziehungen zum Wasserturm, die heute bestehen, erhalten bleiben.  
Insbesondere meine ich dabei die Sichtbeziehungen im Zuge der Wachbergallee. Die

geplante Bebauungsstruktur im oberen Teil des avisierten Baugebietes würde diese Sichtbeziehungen beeinträchtigen.

Ich habe die betreffenden Baugrundstücke auf dem Übersichtsplan im Anhang markiert. Für den Milanweg gilt diese Aussage ebenso; aber hier ist es wegen der geringeren Bedeutung möglicherweise verschmerzbar.

Auch die Sichtbeziehungen vom Wachberg, als höchste Erhebung im Leipziger Westen auf die Stadt Leipzig, sollten bei der gewählten Bebauungsstruktur Beachtung finden.

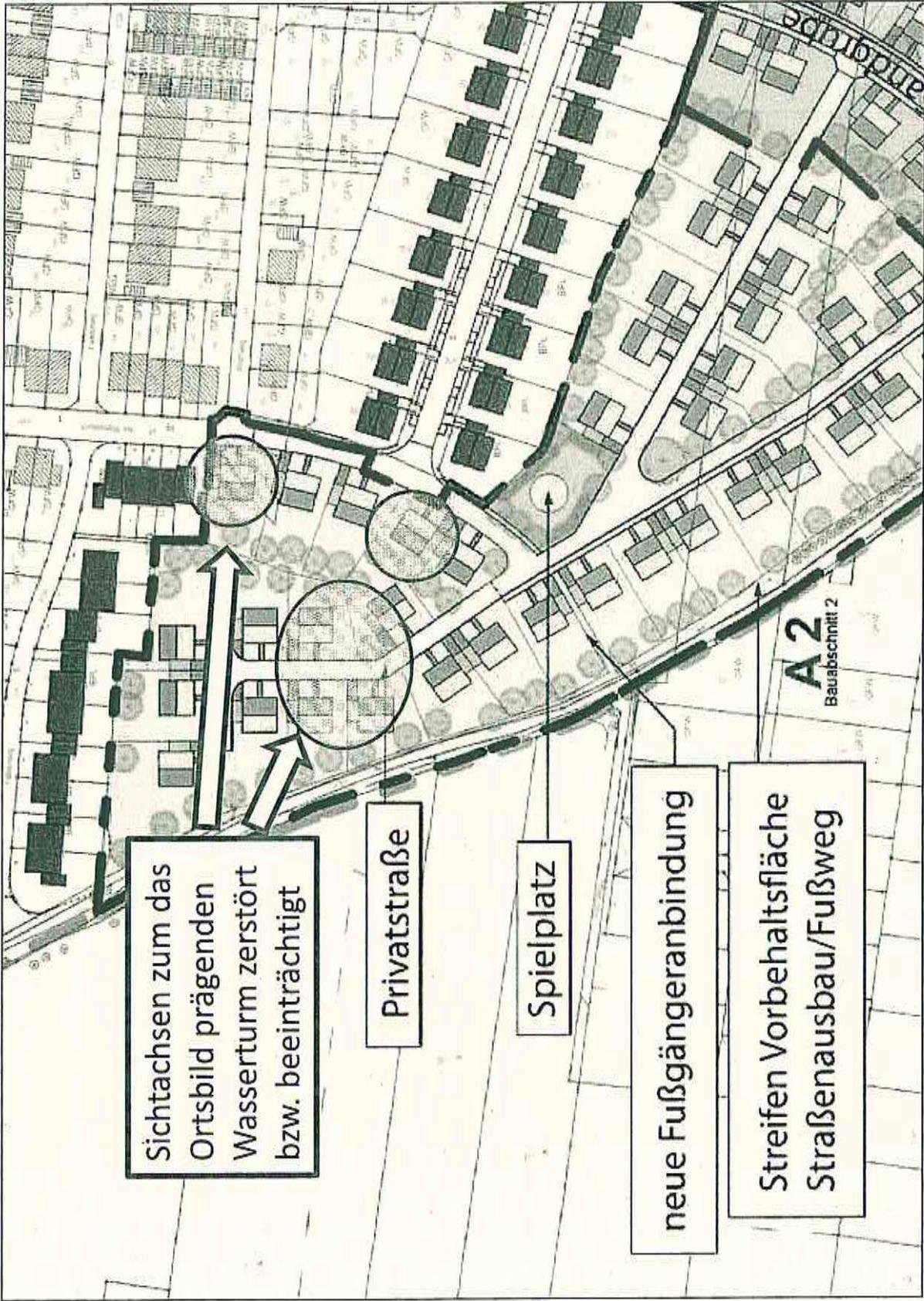
Anregen möchte ich darüber hinaus, die Fragmente des westlich der Miltitzer Straße zwischen Wachbergallee und Clara-Zetkin-Straße bereits bestehenden Erdwalls wieder zu entfernen, um die eindrucksvollen Sichtbeziehungen zwischen Miltitzer Straße, Wachberg und Wasserturm wieder herzustellen. Für den Lärmschutz der nach Westen verrückten Bebauung des BPlan wird das, so hoffe ich, keine gravierenden Nachteile haben.

Bitte verstehen Sie die Hinweise als Anregung. Ich würde es sehr begrüßen, wenn deren praktische Umsetzung erfolgen würde.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

aus datenschutzrechtlichen  
Gründen ausgeblendet



Sichtachsen zum das Ortsbild prägenden Wasserturm zerstört bzw. beeinträchtigt

Privatstraße

Spielplatz

neue Fußgängeranbindung

Streifen Vorbehaltsfläche Straßenausbau/Fußweg

A2  
Bauabschnitt 2

Andorfer